

- Preisliste Nr. 2 — Projektierungsleistungen für Brikettfabriken und Kaligranulierungsanlagen<sup>1)</sup>
- Preisliste Nr. 3 — Projektierungsleistungen für Anlagen zur Herstellung von Wohnungsbau-elementen<sup>2)</sup>
- Preisliste Nr. 4 — Projektierungsleistungen für Anlagen zur Gewinnung und Weiterverarbeitung von Schwarzmetallen (ohne Anlagen zur Erzeugung von Stahl in Elektroöfen) Strangguß- und Gießwalzanlagen, Walzwerke<sup>3)</sup>
- Preisliste Nr. 5 — Projektierungsleistungen für Industrieöfen der Metallurgie und des Maschinenbaues, gasbeheizt und ölbeheizt<sup>3)</sup>
- Preisliste Nr. 6 — Projektierungsleistungen für Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Bindemitteln und Zuschlagstoffen einschließlich Zementanlagen<sup>3)</sup>
- Preisliste Nr. 7 — Projektierungsleistungen für Anlagen zur Verarbeitung von Ölsaaten und Ölfrüchten<sup>3)</sup>
- Preisliste Nr. 8 — Projektierungsleistungen für Anlagen für die Kabel- und Drahtseilherstellung<sup>3)</sup>
- Preisliste Nr. 9 — Projektierungsleistungen für stationäre Stromerzeugungsanlagen mit Dieselmotoren<sup>4)</sup>
- Preisliste Nr. 10 — Projektierungsleistungen für Pumpen- und Verdichteranlagen<sup>6)</sup>
- Preisliste Nr. 11 — Projektierungsleistungen für Einrichtungen der Farbspritztechnik und hydraulische Systeme<sup>6)</sup>
- Preisliste Nr. 12 — Projektierungsleistungen für pneumatische Systeme<sup>6)</sup>
- Preisliste Nr. 13 — Projektierungsleistungen für Lüftungs- und Klimaanlage<sup>7)</sup>
- Preisliste Nr. 14 — Projektierungsleistungen für kälte-technische Anlagen<sup>7)</sup>
- Preisliste Nr. 15 — Projektierungsleistungen für elektrische und mechanische Entstaubungsanlagen<sup>7)</sup>
- Preisliste Nr. 16 — Projektierungsleistungen für Gießereianlagen<sup>8)</sup>
- Preisliste Nr. 17 — Projektierungsleistungen für Anlagen und Produktionsanlagen für den Schwermaschinen- und Anlagenbau<sup>9)</sup>

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

#### §4

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 sind ab Datum der Veröffentlichung dieser Anordnung bei der vertraglichen Vereinbarung von Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die nach dem 1. Januar 1980 erbracht werden, anzuwenden.

(2) Durch die Industrieabgabepreise dieser Anordnung werden die in bereits bestehenden Verträgen vereinbarten Industrieabgabepreise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1980 erbracht werden, nicht verändert. Vertraglich vereinbarte Industrieabgabepreise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die jedoch erst nach dem 31. Dezember 1980 erbracht und abgerechnet werden, sind auf die Industrieabgabepreise dieser Anordnung umzustellen.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244) werden von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

#### §5

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Preisregelung vom 3. Oktober 1969 für Projektierungsleistungen und sonstige Leistungen der volkseigenen Projektierungseinrichtungen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues (unveröffentlicht),
  - b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.
- (3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan zu stellen.

Berlin, den 1. Oktober 1979

**Der Minister  
für Schwermaschinen- und  
Anlagenbau**

I. V.: Netzmann  
Stellvertreter des Ministers

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk  
Staatssekretär

2 Z. z. gelten die:

- Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44),
- Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

3 Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

### Anordnung Nr. Pr. 298 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen für Chemieanlagen

vom 1. Oktober 1979

#

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten für technologische (maschinen- und verfahrenstechnische) Projektierungsleistungen für

- Chemieanlagen,
- biologische, mechanische und chemische Abwasserbehandlungsanlagen für technologisch bedingte Abwässer der chemischen Industrie,
- Grünfütter- und Hackfrüchtetrocknungsanlagen (Futtermittelwirtschaft),
- typisierte Teilanlagen für Zuckerfabriken.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

##### § 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe